

## Antrag

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Jan Korte, Dr. André Hahn, Katja Kipping, Katrin Kunert, Petra Pau, Azize Tank, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Renten für Leistungsberechtigte des Ghetto-Rentengesetzes ab dem Jahr 1997 nachträglich auszahlen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2002 mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass Holocaust-Überlebende, die während des Zweiten Weltkrieges in Ghettos gearbeitet haben, Rentenansprüche geltend machen können.

Bei der Umsetzung des Gesetzes haben sich aber gravierende Probleme ergeben, die sich bis heute auswirken und einer raschen Lösung bedürfen.

Das Gesetz, das vom Parlament einstimmig verabschiedet wurde, sollte es den Überlebenden ermöglichen, rückwirkend ab dem Jahr 1997 ihre Rentenansprüche zu beziehen. Doch in den ersten Jahren wurden weit über 90 Prozent der Anträge abgelehnt, weil zentrale Begriffe wie die „Freiwilligkeit“ der Arbeitsaufnahme und die Arbeit „gegen Entgelt“ restriktiv interpretiert worden waren. Im Jahr 2009 stellte das Bundessozialgericht klar, dass diese Begriffe den konkreten Bedingungen entsprechend auszulegen seien, die in den Ghettos geherrscht hatten (vgl. BSG, Urteil v. 2. Juni 2009 – B 13 R 81/08 R). Bei einer Neuüberprüfung aller bis dahin abgelehnten Anträge wurde über die Hälfte dann nachträglich bewilligt.

Bei der Nachzahlung der bis dahin entstandenen Rentenansprüche wurde aber die im Sozialrecht übliche Befristung der Rückwirkung auf vier Jahre angewandt. Das bedeutete für 21 500 Betroffene, dass ihnen die Rente nicht, wie vom Deutschen Bundestag einst angestrebt, mit Wirkung ab 1997 ausgezahlt wurde, sondern erst ab 2005.

Die verzögerte Auszahlung führt in zahlreichen Fällen zu neuen Ungerechtigkeiten, weil sich die Summe der entgangenen Rentenzahlungen zwischen 1997 und 2005 auf mehrere tausend bis zehntausend Euro beläuft. Zwar erhöht sich durch den verzögerten Auszahlungsbeginn der Zugangsfaktor, also die Rentenhöhe, um bis zu 45 Prozent, so dass rein rechnerisch der entstandene Nachteil im Laufe der Zeit ausgeglichen wäre. Doch das ist für viele Betroffene unrealistisch, insbesondere für Personen im höchst fortgeschrittenen Lebensalter. Auch der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 20. September 2013 festgestellt: „Angesichts des

hohen Alters der ehemaligen Ghettobeschäftigten ist damit zu rechnen, dass sich dieser Ausgleichseffekt in der übergroßen Zahl der Fälle nicht materialisieren wird“, und deswegen die rückwirkende Auszahlung der Renten bzw. eine Änderung der sogenannten Anerkennungsrichtlinie gefordert (Bundratsdrucksache 549/13).

Der Deutsche Bundestag hält es angesichts der besonderen Verantwortung Deutschlands für die Überlebenden des NS-Terrors für dringend geboten, die beschriebene Problematik rasch zu lösen. Den Betroffenen sollte daher die Möglichkeit offeriert werden, ihre Rentenbezüge rückwirkend ab 1997 ausgezahlt zu erhalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

binnen drei Monaten nach Verabschiedung dieses Antrages einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die rechtlichen Grundlagen dafür schafft, dass ehemalige Ghettobeschäftigte bei fristgerecht gestellten, aber zunächst bestandskräftig abgelehnten und erst nach 2009 bewilligten Rentenanträgen nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto eine rückwirkende Auszahlung der Rente ab dem 1. Juli 1997 erhalten, wenn sie dies wünschen.

Berlin, den 20. Februar 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

Die auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts von 2009 folgende Neuüberprüfung der Rentenanträge hat das Problem nicht gelöst, sondern neue Ungerechtigkeiten geschaffen.

Bei jenen Anträgen, die vor 2009 rechtskräftig abgelehnt und die im Zuge der Neuüberprüfung anerkannt worden waren, wurde die Rückwirkungsklausel nach § 44 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) angewandt, wonach eine Rückwirkung von maximal vier Jahren gilt. In 21 500 Fällen hatte das zur Folge, dass die Berechtigten ihre Renten nicht, wie ursprünglich vorgesehen, mit Wirkung ab 1997 erhielten, sondern erst mit Wirkung ab 2005.

Damit ging in etlichen Fällen ein erheblicher finanzieller Verlust einher. Verschiedene Berechnungen von Rechtsanwälten, aber auch die Auskünfte der Bundesregierung insbesondere auf parlamentarische Anfragen (etwa Bundestagsdrucksachen 17/13204 und 17/13355) zeigen, dass vor allem hochbetagte Personen durch die um knapp sieben Jahre verzögerte Auszahlung Verluste in teils fünfstelliger Höhe hinnehmen mussten. Um diese Verluste durch den höheren Zugangsfaktor auszugleichen, müssten die Betroffenen mitunter eine Lebenserwartung von weit über 100 Jahren haben. Eine solche Annahme ist leider in den meisten Fällen nicht realistisch. Aus diesem Grund haben sich auch fast alle Rentenberechtigten, auf die das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. April 2011 (betreffend die Wirkung des deutsch-israelischen Rentenabkommens) anwendbar war, für eine rückwirkende Auszahlung und Neufestsetzung der Rente entschieden.

Der Deutsche Bundestag hatte sich der Problematik aufgrund von Anträgen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits in der 17. Legislaturperiode gewidmet, der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat am 10. Dezember 2012 eine Sachverständigenanhörung durchgeführt. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP wurden die genannten Anträge abgelehnt.

Im Koalitionsvertrag haben sich CDU, CSU und SPD darauf verständigt, „den berechtigten Interessen der Holocaust-Überlebenden nach einer angemessenen Entschädigung für die in einem Ghetto geleistete Arbeit Rechnung“ tragen zu wollen. Die Details hierzu sind genauso wenig festgelegt wie der Zeitraum.

Zu berücksichtigen ist in jedem Fall, dass der Begriff „Entschädigung“ nicht wörtlich zu nehmen ist. Arbeit im Ghetto begründet vielmehr einen rentenrechtlichen Zahlungsanspruch. Eine Lösung innerhalb des Rentenrechts, im Sinne einer rückwirkenden Auszahlung der entgangenen Rentenzahlungen in Verbindung mit einer Neufestsetzung der Rentenhöhe, entspräche dem Gerechtigkeitsgebot am ehesten und jedenfalls weit mehr als etwa eine pauschale Entschädigungszahlung. Weil im Einzelfall auch ein Verzicht auf eine Nachzahlung nebst Beibehaltung der nunmehr (höheren) Rente von Vorteil für die Betroffenen sein kann, soll ihnen die Entscheidung überlassen bleiben.

Die Kosten für den Bundeshaushalt betragen, nach einer Schätzung der Bundesregierung vom April 2013, einmalig rund 175 Mio. Euro, dieser Summe würden dann Minderausgaben bei den laufenden Rentenzahlungen folgen. Damit ist klar, dass eine rasche Lösung nicht an den Kosten scheitern darf.

Eine Lösung muss in jedem Fall schnell herbeigeführt werden. Nach Schätzung der Deutschen Rentenversicherung ist im Zeitraum von 2009 bis Frühjahr 2013 ein Viertel der Berechtigten verstorben. Die bisherigen Verzögerungen waren bereits unverhältnismäßig, jede weitere Verzögerung schadet der Ernsthaftigkeit des Anspruchs, die Opfer des Holocaust zu würdigen. Es ist beschämend genug, dass die ins Ghetto gezwungenen Menschen erst über 50 Jahre nach ihrer Befreiung erstmals einen Rentenanspruch zugebilligt bekommen haben, es ist auch beschämend genug, dass die Umsetzung dieser Rentenansprüche in ihrer vollen Höhe bis zum heutigen Tag in zahlreichen Fällen nicht gewährleistet ist. In der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 10. Dezember 2012 wurde deutlich, dass zahlreiche Holocaust-Überlebende in einer schwierigen finanziellen Situation sind. Die Überlebenden brauchen das Geld jetzt.

